

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Wiedereinführung einer Gerichtsgebühr für Jobcenter

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat eine Initiative einzubringen beziehungsweise sich einer entsprechenden Initiative anzuschließen, um die Wiedereinführung einer Gerichtsgebühr für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter) in Form einer Pauschgebühr nach § 184 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu erreichen, indem die Jobcenter von der Regelung des § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X (wieder) ausgenommen werden.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. August 2013 zu berichten.

Begründung:

Rund 570.000 Berliner_innen waren im April 2013 auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen. Die SGB-II-Hilfequote liegt in Berlin bei über 20 Prozent an der Gesamtbevölkerung bis 65 Jahre und ist damit doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt.

Die Jobcenter sind auf Massenverwaltung ausgerichtet. Sie können Sachverhalte oftmals nur summarisch prüfen und nicht immer alle Aspekte des Einzelfalles berücksichtigen. Das macht ihr Handeln anfällig für Fehlentscheidungen.

Rund zwei Drittel aller Klageverfahren am Sozialgericht enden ohne Erfolg für die Kläger_in. Nur ein Drittel der Kläger_innen erzielt zumindest einen Teilerfolg. Ganz anders bei den sogenannten Hartz-IV-Klageverfahren. Die Hälfte der Hartz-IV-Klagen ist zumindest teilweise berechtigt. Seit Jahren ist deren Erfolgsquote hoch: Die Hartz-IV-Verfahren machen aktuell

mit 65 Prozent knapp zwei Drittel der Eingänge des Sozialgerichts Berlin aus. Auch wenn sie zuletzt leicht um 2,2 Prozent gesunken sind, kann nicht von einer Trendwende gesprochen werden.

Völlig unverständlich ist daher, wenn von Teilen der Politik ausgerechnet die hohe Zahl der Hartz-IV-Verfahren als Argument für die Verschlechterung der Beratungs- und Prozesskostenhilfe für Menschen mit geringem Einkommen ins Feld geführt wird. Deutlich wird vielmehr, dass der freie Zugang zur Justiz – insbesondere für einkommensarme Haushalte – wichtiger denn je ist.

Die kürzlich von Justizsenator Thomas Heilmann (CDU) gestartete Initiative zur Reduzierung von Jobcenter-Streitigkeiten im Land Berlin (vgl. Kleine Anfrage Nr. 17/11341 sowie Nr. 17/11616) ist grundsätzlich richtig. Ein wesentlicher Schlüssel zur Reduzierung der Klageverfahren an den Sozialgerichten liegt bei den Jobcentern. Insbesondere im strukturell-organisatorischen Bereich sind Verbesserungen nötig: die komplexen Zuständigkeiten durch die Mischverwaltung aus Bund und Kommune, die komplizierte Gesetzesmaterie, der hohe Anteil an prekär beschäftigten Mitarbeiter_innen, die schlechte Software für die Leistungserbringung, unverständliche Bescheide, nicht eingehaltene Bearbeitungsfristen, Entscheidungen auf Aktenlage ohne klärende Gespräche mit den Leistungsbezieher_innen, insgesamt zu wenig Zeit für den Einzelfall sowie eine Steuerung, die auf Statistiken und Zahlen fokussiert ist.

Die richtige und wichtige Initiative von Justizsenator Heilmann bleibt jedoch zahnlos, da es keine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen in den Berliner Jobcentern gibt. Die Trägerversammlungen bzw. Geschäftsführungen des jeweiligen Jobcenters entscheiden selbstständig, ob und inwieweit die Umsetzung der Maßnahmen im Jobcenter erfolgt (vgl. Kleine Anfrage Nr. 17/11616 Frage 1). Damit ist erfahrungsgemäß bei den Berliner Jobcentern nur bedingt zu rechnen, wovon auch der Senat ausgeht (ebd.). Daher ist es notwendig, einen finanziellen Anreiz zu setzen, damit die Jobcenter gezwungen sind, die organisatorische Struktur und Qualität der Leistungsgewährung zu verbessern.

Insbesondere bei den Berliner Jobcentern sind strukturell-organisatorische Mängel erkennbar, die sich in der Qualität der Leistungsgewährung niederschlagen. Während in Berlin zwar „nur“ gegen 4 Prozent aller Bescheide Widerspruch eingelegt wird (Bundesdurchschnitt: 5,8 Prozent), wird in Berlin 50,7 Prozent aller Klagen ganz oder teilweise statt- bzw. nachgegeben (Bundesdurchschnitt: 44,4 Prozent). Besonders negativ tun sich das Jobcenter Neukölln (66,8 Prozent) und das Jobcenter Tempelhof-Schöneberg (56,3 Prozent) hervor (vgl. Methodenbericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Widersprüche und Klagen im SGB II vom Dezember 2012, Tabelle 6, S. 30, Berichtsmonat: Oktober 2012).

Das Land Berlin hat nicht nur ein Interesse an der rechtmäßigen Leistungsgewährung in den Berliner Jobcentern, sondern auch ein finanzielles Interesse an der Senkung der Klageverfahren an den Sozialgerichten. Schließlich trägt das Land Berlin die (Teil-)Kosten für die Haushalte des Sozialgerichts Berlin sowie des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg. Am Sozialgericht Berlin wurde die Anzahl der Richterstellen kontinuierlich erhöht. Wurden zum Januar 2005 mit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch 5,5 Richterstellen für Hartz-IV-Verfahren eingeplant, waren es Anfang 2013 bereits 67 Richterstellen und im Laufe des Jahres 2013 sollen noch weitere hinzukommen.

Die sozialgerichtliche Praxis beanstandet einhellig, dass ein finanzieller Anreiz für die Leistungsträger (insbesondere der Grundsicherung für Arbeitsuchende) fehlt, gerichtliche Verfahren zu vermeiden und streitige Erledigungen zu fördern. Entsprechend haben sich sowohl die Präsidentin des Sozialgerichts Berlin als auch die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg geäußert.

Bis zum Juli 2006 mussten die Jobcenter – wie beispielsweise Rentenversicherungsträger und Krankenkassen auch – für jedes Sozialgerichtsverfahren, an dem sie beteiligt waren, eine pauschale Gerichtsgebühr in Höhe von 150 Euro entrichten. Es ist nicht ersichtlich, dass sich gerade die Behörde mit den höchsten Klagezahlen nicht mehr an den Kosten der Klageverfahren beteiligen muss. Solange die Jobcenter von der Gerichtsgebühr befreit sind, besteht für sie kein wirtschaftlicher Anreiz Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen.

Gäbe es die Gebührenpflicht noch, hätten die Berliner Jobcenter 2,4 Millionen Euro allein im Jahr 2011 zahlen müssen. Dies hat die Präsidentin des Sozialgerichts Berlin anlässlich der Jahrespressekonferenz am 11. Januar 2012 errechnet (vgl. Neues Deutschland, 12. Januar 2012).

Bereits in der letzten Legislaturperiode hatte die ehemalige Berliner Justizsenatorin Gisela von der Aue (SPD) der Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Länder Reformvorschläge zur Eindämmung der Hartz-IV-Klageflut unterbreitet, welche auch angenommen wurden (vgl. Pressemitteilung Nr. 22/2011 vom 18. Mai 2011). Die 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 18. und 19. Mai 2011 in Halle (Saale) hat einstimmig beschlossen, einen Gesetzesvorschlag zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vorzulegen (Beschluss TOP I.11). Unter Federführung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat eine Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz daraufhin am 22. Mai 2012 „Vorschläge zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes“ vorgelegt, mit denen eine Effizienzsteigerung in der Sozialgerichtsbarkeit verfolgt wurde. Die Bundesregierung hat allerdings nur einen Teil dieser Vorschläge im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Neuorganisation der unmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 17/12297) aufgegriffen.

Der Deutsche Sozialgerichtstag hat vorgeschlagen, der Empfehlung der Länder-Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Verminderung der Belastung und zur Effizienzsteigerung der Sozialgerichte“ zu folgen und die Gerichtskostenbefreiung für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im sozialgerichtlichen Verfahren aufzuheben. Zudem schlug er vor, die Pauschgebühr nach §§ 184 ff. Sozialgerichtsgesetz (SGG), die seit dem 2. Januar 2002 (6. SGGÄndG vom 17.08.2011, BGBl. I, 2144) nicht mehr erhöht wurde, deutlich anzuheben. Dabei sollte die Ermäßigung bei unstrittiger Erledigung des Rechtsstreites von einer Halbierung auf ein Drittel der vollen Pauschgebühr verstärkt werden, um die Anreizwirkung zu verdeutlichen (vgl. Stellungnahme des Deutscher Sozialgerichtstags e.V. zum Referententwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 16. März 2012).

Auch Sozialsenator Mario Czaja (CDU) hat sich in dieser Legislaturperiode gegenüber der Presse im März 2012 für die Wiedereinführung der Pauschgebühr für die Jobcenter ausgesprochen (BZ, 12. März 2012).

Daher ist es an der Zeit, einen finanziellen Anreiz zu setzen, damit die Jobcenter gezwungen sind, ihre organisatorische Struktur und Qualität der Leistungsgewährung zu verbessern. Bei

